

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine <i>vom _____</i>

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätze der Nutzung**
- § 3 Antrag und Überlassung**
- § 4 Ausschluss von der Nutzung**
- § 5 Nutzungsgebühren**
- § 6 Gebührenbefreiung und Ermäßigungen**
- § 7 Fälligkeit und Zahlung**
- § 8 Änderung und Ausfall**
- § 9 Einbringung von Gegenständen**
- § 10 Ordnung und Sicherheit**
- § 11 Durchführung der Veranstaltung**
- § 12 Hausrecht**
- § 13 Haftung**
- § 14 Beendigung der Nutzung**
- § 15 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 918), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom _____ die folgende Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Mit der Bezeichnung „Schulverwaltung“ ist immer die Schulverwaltung der Stadt Rheine, mit der Bezeichnung „Stadt“ immer die Stadt Rheine gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine (im Folgenden: Schulräumlichkeiten) für schulfremde Zwecke.
- (2) Von der Nutzung ausgenommen sind:
 - Fachräume (z. B. Chemie, Physik, Biologie),
 - Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Stadien.

§ 2

Grundsätze der Nutzung

- (1) Schulräumlichkeiten dienen in erster Linie dem Schulbetrieb.
- (2) Darüber hinaus können sie im öffentlichen Interesse genutzt werden, insbesondere für:
 - gemeinnützige,
 - soziale,
 - kulturelle,
 - jugendfördernde Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen mit erkennbarem Bezug zur Stadt Rheine oder ihren Stadtteilen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Räume besteht nicht.

§ 3

Antrag und Überlassung

- (1) Die Überlassung erfolgt auf Antrag und nur, wenn
 - schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden,
 - Gründe des Jugendschutzes nicht entgegenstehen,
 - die Veranstaltung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist.
- (2) Der Antrag ist digital bei der Stadt Rheine zu stellen, in der Regel mindestens 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.
- (3) Im Antrag werden folgende Informationen abgefragt:
 1. Name des Veranstalters
 2. verantwortliche Leitung mit Kontaktmöglichkeit
 3. Datum, Ort und Art der Veranstaltung
 4. geplante Nutzungszeiten
 5. voraussichtliche Teilnehmendenzahl
 6. Eintrittsgeld (falls vorgesehen) Weitere Angaben dürfen verlangt werden, soweit sie für die Entscheidung erforderlich sind.
- (4) Die Nutzung ist ausschließlich für den genehmigten Zweck und Zeitraum zulässig. Die Räumlichkeiten, einschließlich der Einrichtung, sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung soll grundsätzlich bis spätestens 22:00 Uhr beendet sein.
- (5) An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Überlassung statt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) Die Stadt kann die Überlassung von Auflagen abhängig machen, insbesondere:

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
 - Sicherheitsleistung bei erhöhtem Schadensrisiko.
- (7) Einrichtungsgegenstände gelten als mit überlassen. Die Nutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten oder ähnliches muss im Vorfeld mit der Schulverwaltung der Stadt Rheine abgestimmt werden. Eine Nutzung von technischen Geräten ist nur nach vorheriger Einweisung durch den Schulhausmeister möglich. Die Einweisung kann nach Absprache Mo-Fr. in der Zeit von 07.00-17.00 Uhr erfolgen.

§ 4 **Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Eine Überlassung erfolgt nicht für:
- private oder gewerbliche Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ohne den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in NRW.
 - Eine Überlassung ist ausgeschlossen, sofern die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden sollen, bei denen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auf diesen politisch extremistisches, rassistisches, antisemitisches, radikalislamistisches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder menschenfeindliches sowie verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es von der Vertragspartei selbst, seinen / ihren Mitgliedern oder von Besuchern / Besucherinnen der Veranstaltung.
- (2) Eine Überlassung ist ferner ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Straftaten nach den §§ 86, 86a, 130 oder 131 StGB begangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
1. der Veranstalter,
 2. deren Mitglieder oder
 3. Dritte, deren Verhalten dem Veranstalter zuzurechnen ist,

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden, zu Straftaten aufrufen, den Holocaust leugnen, verharmlosen oder billigen oder volksverhetzende Äußerungen tätigen.

- (3) Die Ablehnung der Überlassung setzt voraus, dass
1. eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht,
 2. diese Gefahr nicht durch mildere, gleich wirksame Mittel abgewehrt werden kann und
 3. die Ablehnung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig ist.
- (4) Die Ablehnung der Überlassung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Antragsteller ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung erfolgen.
- (5) Nutzer können zeitlich befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen haben.

- (6) Eine Nutzung ist ausgeschlossen, solange Gebührenrückstände bestehen.

§ 5 **Nutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Schulräumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Genehmigung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach:
- Art der Räumlichkeit,
 - Dauer der Nutzung,
 - Umfang zusätzlicher Leistungen.
- a. Für die Nutzung von Klassen-, Keller- und Nebenräumen beträgt die Gebühr je Zeitzunde: 6,00 € (Tagessatz 48,00 €).
- b. Für die Nutzung von Außenanlagen samt Toilettennutzung: 3,00 € (Tagessatz 24,00 €).
- c. Für die Nutzung von Aulen und Mensen beträgt die Gebühr je Zeitzunde: 15,00 € (Tagessatz 120,00 €).
- d. Für die Nutzung von technischen Geräten und Anlagen entfallen zusätzliche Pauschalkosten von 20,00 €
- (3) Zusätzliche Leistungen (z. B. Nachreinigung, Müllentsorgung) werden nach tatsächlichem Aufwand durch externe Dienstleister berechnet. Wird die genehmigte Nutzungsdauer überschritten, wird für jede weitere angefangene Nutzungsstunde eine weitere Gebühr entsprechend Punkt 1 dieses Paragraphen erhoben.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebühren werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 6 **Ermäßigungen**

- (1) Von der Gebühr kann abgesehen werden bei:
- nachgewiesenen Benefizveranstaltungen,
 - Veranstaltungen von Fördervereinen städtischer Schulen,
 - anerkannten Bildungs- und Förderangeboten im Rahmen gesetzlicher Programme.
- (2) Bei Nutzung mehrerer Räume wird für die teuersten Räume der volle Satz, für weitere Räume ein ermäßigter Satz erhoben.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Schulverwaltung abweichende Entscheidungen treffen.

§ 7 **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Gebühren für Einzelveranstaltungen sind spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen.
- (2) Regelmäßige Nutzungen werden quartalsweise abgerechnet.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 288 BGB.

§ 8 Änderungen und Ausfall

- (1) Änderungen oder Absagen sind dem Sportservice unverzüglich, spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitzuteilen.
- (2) Bei verspäteter Absage können anteilige Gebühren erhoben werden.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Gebühren verzichtet werden.

§ 9 Einbringung von Gegenständen

- (1) Das Einbringen von Gegenständen erfolgt auf eigene Verantwortung und ist im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.
- (2) Elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- (3) Eine dauerhafte Lagerung von Gegenständen innerhalb der Schulräume ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Werbung auf dem Schulgelände ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Die Schulräumlichkeiten sind sorgfältig zu behandeln.
- (3) Rauchen ist untersagt.
- (4) Nach der Nutzung sind die Räume ordnungsgemäß zu verlassen und zu verschließen.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Schulräumlichkeiten angeboten und verzehrt werden. Eine Nutzung von Küchengeschirr aus der Küche für den gebundenen oder offenen Ganzttag ist nur in Absprache mit dem zuständigen Caterer möglich.

§ 11

Durchführung der Veranstaltung

- (1) Während der Veranstaltung muss eine verantwortliche Person anwesend sein. Diese Person hat sich im Vorfeld mit den Räumlichkeiten, auch unter Sicherheitsaspekten, vertraut gemacht.
- (2) Diese ist Ansprechpartner für Schule und Stadt.
- (3) Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.
- (4) Die Räumlichkeiten sind in ihrem Ursprungszustand zu hinterlassen. Anfallender Müll muss eigenständig entsorgt werden.

§ 12

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben die Schulleitung sowie beauftragte Personen (z.B. Schulhausmeister/in) der Stadt aus. Sie haben zu jeder Zeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.
- (2) Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Während der Dauer der genehmigten Veranstaltung übt der Nutzer bzw. die verantwortliche Organisation das Hausrecht im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung aus. Das allgemeine Hausrecht der Schulleitung sowie der von der Stadt Rheine beauftragten Personen, insbesondere des Hausmeisterdienstes, bleibt hiervon unberührt und geht im Bedarfsfall vor.

§ 13

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn oder Teilnehmende verursacht werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten anlässlich der Nutzung der Schulräumlichkeiten entstehen. Von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter hat der Nutzer die Stadt freizustellen. Der Haftungsausschluss umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt. Unberührt bleibt die Haftung durch die Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wird eine Haftpflichtversicherung verlangt und weist der Nutzer nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung den Abschluss einer solchen nach, so ist die Stadt von allen Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis entbunden, ohne dem Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem Nutzer vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern.
- (5) Gerichtsstand ist Rheine.

§ 14

Beendigung der Nutzung

- (1) Die Nutzung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere bei:
- Verstößen gegen diese Ordnung,
 - dringendem schulischem Bedarf,
 - falschen Angaben im Antrag.
- (4) Ersatzansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird längstens für ein Schuljahr oder Kalenderjahr geschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.